

Teilnahmebedingungen der Ostseefreizeit der Gemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit Biberach (Stand 13. Februar 2023)

Die nachfolgenden Bestimmungen, kommen zwischen dem Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern und der Katholischen Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit - Ostseefreizeit zur Geltung, sofern diese wirksam vereinbart worden sind. Die Teilnahmebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des Reisevertrags der §§65 1a- y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Teilnahmebedingungen vor Anmeldung ihres Kindes bzw. Schutzbefohlenen sorgfältig durch. Der Teilnehmer wird nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

Gliederung der Teilnahmebedingungen der Ostseefreizeit:

- 1. Abschluss des Reisevertrages**
- 2. Bezahlung der Reisekosten**
- 3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn**
- 4. Absage der Freizeit, Kündigung durch die Freizeitleitung**
- 5. Nicht in Anspruch genommene Leistung**
- 6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**
- 7. Obliegenheiten des Ostseefreizeitteilnehmers**
- 8. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht**
- 9. Freizeitleitung / Verantwortlich**

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1

Mit der Anmeldung bietet der TN bzw. seine gesetzlichen Vertreter der Katholischen Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit – Ostseefreizeit den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Vertrages sind die Freizeitausschreibung, Teilnahmebedingungen und die ergänzenden Informationen in der Anmeldebestätigung bzw. eventuelle weitere Informationsbriefe durch die Freizeitleitung.

1.2

Die Anmeldung kann online vom 15. Februar - 04. März 2022 erfolgen. Eine Zu- bzw. Absage kommt Ihnen auf dem Postweg zwei Wochen nach dem letzten Anmeldungstermin zu.

1.3

Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern das Ostseeleiterteam möchte auch TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an der Ostseefreizeit ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN bzw. die gesetzlichen Vertreter in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht bzw. machen, damit die Ostseefreizeitleitung prüfen kann, ob eine Teilnahme und Zusage möglich ist. Dazu werden unter anderem örtliche Begebenheiten, Reisetauglichkeit, Betreuerstärke, Teilnahme an den Aktivitäten vor Ort, usw. in Betracht gezogen. Sollten der Ostseefreizeitleitung solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Zusage erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch die Ostseefreizeitleitung eine Zusage, ohne dass eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung durch den TN oder dessen gesetzliche Vertreter mitgeteilt wurde, so behält sich die Ostseefreizeitleitung vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN und dessen gesetzlichen Vertretern zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Ostseefreizeitleitung aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

1.4

Der Vertrag kommt mit dem TN und, bei minderjährigen TN mit dessen gesetzlichen Vertretern, durch den Erhalt der Zusage durch die Ostseefreizeitleitung und der fristgerechten Überweisung des Teilnehmerbeitrags zustande. Der Vertragsschluss bedarf keiner bestimmten Form. Generell besteht kein Anspruch auf Vertragsbestätigung durch die Freizeitleitung.

1.5

Im Falle einer Lebensmittelunverträglichkeit muss im Anmeldebogen die genaue Unverträglichkeit sowie der genaue Sachverhalt, insbesondere verträgliche und unverträgliche Lebensmittel angegeben werden. Die Freizeitleitung behält sich vor, eine Absage zu erteilen, falls das Küchenteam der Freizeit einer extremen Lebensmittelunverträglichkeit nicht gerecht werden kann. Als unproblematische Lebensmittelunverträglichkeiten gelten Laktose- und Fruktoseintoleranz. Im Falle einer Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) muss gegebenenfalls ein Aufpreis festgesetzt werden, wenn glutenhaltige Produkte aufgrund weiterer Unverträglichkeiten nicht problemlos durch andere gängige Lebensmittel ersetzt werden können. Jeder Fall wird einzeln geprüft und der Aufpreis entsprechend festgesetzt.

2. Bezahlung des Teilnehmerbeitrages

2.1

Die Ostseefreizeit ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Katholischen Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an die Ostseefreizeit gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher.

2.2

Nach dem Erhalt der Zusage durch die Ostseefreizeitleitung wird der gesamte Teilnehmerbeitrag fällig. Erst durch den Eingang des vereinbarten Teilnehmerbeitrages auf angegebenem Konto, innerhalb der angegebenen Frist, erlangt der Reisevertrag seine Gültigkeit.

2.3

Die Bezahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt ausschließlich – bargeldlos – nach den Bestimmungen der Ostseefreizeitleitung.

2.4

Leistet der TN bzw. dessen gesetzliche Vertreter den Teilnehmerbeitrag nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Ostseefreizeitleitung berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und der Platz des TN wird entsprechend der Nachrückliste weiter vergeben.

3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn

3.1

Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist in Schriftform gegenüber der Ostseefreizeitleitung unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären.

3.2

Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die Ostseefreizeit den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die Ostseefreizeit, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen.

3.3

Der Entschädigungsanspruch der Ostseefreizeit bei Eingang einer Rücktrittserklärung beträgt:

ab 30.04.2023 30 % des Teilnehmerbeitrags

ab 31.05.2023 60 % des Teilnehmerbeitrags

ab 30.06.2023 90 % des Teilnehmerbeitrags

3.4

Bei Rücktritt durch einen TN wird die Ostseefreizeitleitung versuchen den freien Platz durch einen Ersatz-TN zu belegen. Bei Nachbesetzung des freien Platzes durch einen Ersatz-TN kann sich die unter 3.3 genannte Entschädigung minimieren, soweit durch die Nachbesetzung weitere Aufwendungen erspart wurden.

4. Absage der Freizeit, Kündigung durch die Freizeitleitung

Die Freizeitleitung behält sich vor, bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Freizeit diese abzusagen, falls wider Erwarten weniger als 90% der Freizeitplätze in Anspruch genommen wurden. Der Freizeitleitung informiert in diesem Fall den TN umgehend. Bereits gezahlte Freizeitbeträge werden bei einem Rücktritt in diesem Fall vollständig zurückgezahlt. Wird die Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann die Freizeitleitung den Vertrag kündigen. Darunter zählen explizit auch kurzfristige Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder erschwerende Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie. Wird der Vertrag durch die Freizeitleitung gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine anteilige Entschädigung verlangen. Da der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, ist er verpflichtet, den TN zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind je zur Hälfte zu tragen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1

Die Ostseefreizeitleitung kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der Ostseefreizeitleitung die Durchführung der Ostseefreizeit nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß entgegen der Regeln der Ostseeleiter verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt und die Erfüllung des Vertrages für die Ostseefreizeitleitung unzumutbar ist.

6.2

Die von der Ostseefreizeitleitung eingesetzten Ostseeleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

6.3

Kündigt die Ostseefreizeit, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

7. Obliegenheiten des Ostseefreizeiteilnehmers

7.1

Die sich aus § 651o Abs. 1 BGB ergebende Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige ist bei Reisen mit der Ostseefreizeit wie folgt konkretisiert:

a) Der TN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich einem Ostseeleiter anzuzeigen und Abhilfe (§ 651k BGB) zu verlangen.

b) Über die Personen, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Ostseefreizeitleitung wird der TN bzw. die gesetzlichen Vertreter mit Übersendung der Zusage informiert.

7.2

Ostseeleiter sind nicht bevollmächtigt Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die Ostseefreizeit anzuerkennen. Dies steht einzig und allein der Ostseefreizeitleitung zu.

7.3

Bei Gepäckverlust sind Schäden sofort der Ostseefreizeitleitung zu melden. Allerdings besteht keinerlei Anspruch auf Schadensersatz von Seiten der Ostseefreizeit bzw. der Katholischen Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit.

7.4

Der TN muss sich auf ein Gepäckstück beschränken, welches unter die Kategorie handelsüblich fallen sollte.

7.5

Der TN ist verpflichtet, den Anweisungen der Ostseeleiter Folge zu leisten.

8. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

8.1

Die Haftung der Ostseefreizeit für Schäden, die nicht Körperschäden und nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, § 651p Abs. 1 BGB.

Gewährleistungsansprüche müssen gemäß § 651 g Abs. 1 BGB einen Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende geltend gemacht werden. Die geltend gemachten Ansprüche verjähren gemäß § 651 g Abs. 2 BGB verjähren nach zwei Jahren.

8.2

Die deliktische Haftung der Ostseefreizeit für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise.

8.3

Die Ostseefreizeit haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen der Ostseefreizeit sind.

Die Ostseefreizeit haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN von Biberach an der Riss nach Stein bei Laboe, Zwischenbeförderungen während der Freizeit und die Unterbringung während der Freizeit beinhalten, und

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Ostseefreizeit ursächlich geworden ist.

8.4

Die Ostseefreizeit trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht gegenüber des TN außerhalb der Aktivitäten, die zum Umfang der Ostseefreizeit und/oder zusätzlich von der verantwortlichen Freizeitleitung organisiert oder durchgeführt werden (wie z.B. Nachtreffen, Gepäckabgabe usw.)

8.5

Soweit die Ostseefreizeit eine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht trifft besteht keine Verpflichtung einen TN von bestimmten Aktivitäten abzuhalten oder von deren Anteilnahme auszuschließen, soweit mit den gesetzlichen Vertretern des TN nicht zuvor eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung in Textform getroffen wurde. Die Ostseefreizeitleitung ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter über alle möglichen Aktivitäten am Ort der Freizeit zu unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter erhalten jedoch auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der angebotenen Aktivitäten und sind berechtigt, entsprechende Weisungen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des TN zu erteilen.

9. Freizeitleitung / Verantwortung

9.1

Die Ostseefreizeit ist eine Veranstaltung der Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit Biberach. Die Ostseefreizeitleitung bilden Angelina Baumgart (Hauptverantwortliche), Lisa Engel, Sophia Mebold, Melanie Berg und Marco Geraci.

Die Ostseefreizeit ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Gemeinde zur Heiligsten Dreifaltigkeit Biberach
Mittelbergstraße 29
88400 Biberach
Tel.: 07351 – 22122
E-Mail: Dreifaltigkeit.Biberach@drs.de

Angelina Baumgart
Schlierenbachstraße 97
88400 Biberach
Tel.: 07351 - 28203
E-Mail: Ostseefreizeit@gmx.de